

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang,

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

Quartalspreis
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60.
ohne dasselbe Mf. 1.—

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinspaltige (1/2)
Petitzeile 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pf.

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.

Nr. 70

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 19. Juni

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Bischoff & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen aus dem ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. 9090/3. 17. R III 1.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
lassen des Königlich Kriegsministeriums hiermit
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Be-
merken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede
Zu widerhandlung gegen die Beschlagnahmever-
ordnungen nach § 6 *) der Bekanntmachung über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)
und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 5 **) der Bekanntmachung über Vorratser-
hebungen vom 2. Februar 1915, 3. September
1916 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
Seite 54, 549 und 684) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-
mäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung un-
zuverlässiger Personen vom Handel vom 23. Sep-
tember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt
werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:
1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an auf-
wärts nebst Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Genera-

toren von 2 kW bzw. kVA an aufwärts
nebst Zubehör,

3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW
bzw. kVA an aufwärts, an der Sekundär-
seite gemessen, nebst Zubehör,

4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts, nebst
Zubehör,

5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlauf- und Regu-
lierapparate, Meßinstrumente usw. für Strom-
stärken von 200 Amp. an aufwärts, soweit
sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1
bis 4 aufgeführten Maschinen und Transforma-
toren gehören.

§ 2.

Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden
hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat
die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderun-
gen an den von ihr betroffenen Gegenständen ver-
boten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über
sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Ver-
fügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege
der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung er-
folgen.

§ 3.

Veränderungs- und Verfügungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der
Gegenstände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch
sowie alle Veränderungen gestattet, welche zur
Erhaltung der Gegenstände im gebrauchsfähigen
Zustande erforderlich sind, z. B. Ausbesserungen.
Ferner sind alle Veränderungen und Verfügungen
zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen
Erlasses oder einer Einwilligungserklärung des
Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amtes Abt.
N. III. 1., Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/
194, erfolgen. Anträge auf Einwilligung zu Ver-
änderungen oder Verfügungen (z. B. auf Grund
von Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zu-
ständigen Maschinenausgleichstellen zu richten,
welche die Anträge nach Begutachtung dem Waffen-
und Munitions-Verschaffungs-Amt zur Entscheidung
zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffentlichen
Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Ver-
änderungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung, Sektion EL, Berlin SW. 11, König-
gräber Str. 28, übertragen.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 5.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die
im § 1 genannten Gegenstände, solange sie
regelmäßig gewerblich in einem Betriebe be-
nutzt werden, der unter § 2 des Gesetzes über
den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) fällt. Nicht
regelmäßig benutzte Gegenstände der im § 1 ge-
nannten Art sind auch von diesen Betrieben zu
melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht
sind ferner eingebaute Gegenstände für in Be-
trieb befindliche Anzüge (Fahrstühle).

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der im § 1
bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder
aus Anlaß ihres Handelbetriebes oder sonst
des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben
solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet wer-
den,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften
und Verbände.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Nachgehend für die Meldepflicht ist der am
15. Juni 1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene
Bestand. Die Meldungen haben auf den am-
tlichen Meldelarten (§ 8) an das Waffen- und
Munitions-Verschaffungs-Amt, Abt. N. III. 1.,
Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194, zu er-
folgen, und zwar bis zum 30. Juni 1917 (Melde-
termin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden
meldepflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15.
Juni 1917 in Besitz, Gewahrsam oder Zollauf-
sicht einer nach § 6 meldepflichtigen Person ge-
langen, oder durch Aufheben einer auf § 5 be-
ruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung
meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der
Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegen-
ständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen,
der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war,
auf besonderem Bordruck (Bestandsveränderungs-
nachweis) dem Waffen- und Munitions-Verschaf-
fungs-Amt zu melden. Die hierzu erforderlichen
Bordrucke sind in gleicher Weise wie die Melde-
arten anzufordern (§ 8).

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldefarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichstellen auf Anforderung überhandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldefarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
- B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
- C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
- D für Motorgeneratoren und Umformer,
- E für Transformatoren,
- F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldefarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldefarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Uebnahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Victoriastraße 34.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Verwendung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungs-berechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Beichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu verwalten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitions-Verschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständigen Maschinenausgleichstellen — zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen“ zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section El, Berlin SW. 11, Königsgraben Str. 28, zu richten.

§ 12.

Zustiftreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8 15. B. 5, betreffend Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 15. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps

Mainz, den 15. Juni 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Abschrift. Berlin, den 15. Juni 1900.
Der Minister des Innern
Ha 664 II.
M. f. S. II b 3915.
II b 3915.
Fin.-Min. I. 4493.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei dem Verlust von Inhaberpapieren, sei es, daß sie gestohlen, verloren gegangen, oder sonst abhanden gekommen sind, von den Polizeibehörden in vielen Fällen verabsäumt worden ist, den Ber-

lusträger auf die Bekanntmachung der abhanden gekommenen Wertpapiere im Deutschen Reichsanzeiger hinzuweisen. Die Veröffentlichung im Reichsanzeiger ist indes von großer Wichtigkeit, weil durch die Gefahr, bei dem Verluste des Verlaufs derart bekanntgegebener gestohlener Wertpapiere angehalten oder verhaftet zu werden, die Veräußerung durch den Dieb außerordentlich erschwert wird und seine die beteiligten Kreise des Handels durch die Veröffentlichung vor dem Erwerb solcher Papiere und deren späteren Herausgabe an den rechtmäßigen Eigentümer gewarnt werden. Es werden daher die Polizeibehörden auf die genaue Beachtung der Minderklasse vom 29. Dezember 1899 — M. d. S. II. 15 895; M. f. S. I. 16 802; M. f. S. C. 8608 — und vom 15. Juni 1900 — M. d. S. II a. 4635; M. f. S. I. 7622; M. f. S. C. 4237 —, die in Abschrift hierunter folgen, erneut hinzuweisen sein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

L. J. S. K.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage Im Auftrage
D. L. S. K. Freund.

Berlin, den 29. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.
M. d. S. II. 15 895.
M. f. S. I. 16 802.
M. f. S. u. C. 8605.

Wir ersuchen die Polizeibehörden des dortigen Bezirks unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 367 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) anzuweisen, vom 1. Januar l. Js. ab alle ihre Bekanntmachungen über die den Eigentümern innerhalb ihres Amtsbezirks gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Inhaberpapiere außer in den sonst dazu dienenden Blättern ihres Bezirks auch gleichzeitig im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

Docter.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Vertretung Im Auftrage
Lehnert. v. Bismarck-Hausen
Abschrift. Berlin, den 15. Juni 1900.

Der Minister des Innern.
Ha. 4635.
Fin.-Min. I. 7622.
M. f. S. C. 4237.

Nach Artikel 6 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. September v. Js. (Gesetzbl. S. 203) sind die Polizeibehörden verpflichtet, den Verlust eines Inhaberpapiers auf Antrag des Eigentümers und auf dessen Kosten nach § 367 des Handelsgesetzbuches d. h. durch eine Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger, bekannt zu machen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß das Papier dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist.

Wenn über diese gesetzliche Vorschrift hinaus in dem Rundschreiben vom 29. Dezember v. Js. (Fin.-Min. I. 16 802; M. f. S. u. C. 8609; M. d. S. II. 15 895) bestimmt wird, daß die Polizeibehörden alle ihre Bekanntmachungen über die den Eigentümern innerhalb ihres Amtsbezirks gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Inhaberpapiere außer in den sonst dazu dienenden Blättern ihres Bezirks auch gleichzeitig im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen haben, so hat damit, wie wir zur Beilegung erhaltener Zweifel bemerken, den Polizeibehörden die Veröffentlichung auferlegt werden sollen, auch ohne Antrag der Eigentümer, also von Amts wegen, den Verlust gestohlener v. v. Wertpapiere im Reichsanzeiger bekannt zu machen, wenn dies im öffentlichen Interesse insbesondere z. B. zur Verfolgung eines im Inlande verübten Diebstahls v. v. oder infolge des Ersuchens einer ausländischen Regierung, erforderlich oder wünschenswert erscheint.

Einer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, die Polizeibehörden des dortigen Bezirks gest. entsprechend zu veranlassen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

Docter.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Im Vertretung Im Vertretung
Lehnert. Braunscheins.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Abschrift zur gest. Beachtung.

Niedersheim, den 8. Juni 1917.

Der Königliche Landrat.

Wagner

Bermischte Nachrichten.

Niedersheim. 18. Juni. Der Magistrat gibt folgendes bekannt: In der Zeit vom 15. bis 25. Juni ds. Js. findet die Erhebung der Ernteflächen für das laufende Wirtschaftsjahr statt. Der selbstmäßige Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelfrüchten, Gelpflanzen, Aroskeln, Rüben, Gemüsen und Futterpflanzen, sowie die Flächen der Wiesen und Weiden ist genau nach Morgenzahl in zweifacher Aus-

fertigung von den Betriebsinhabern in die vorgelagten Listen einzutragen und durch Unterschrift anzuerkennen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter werden aufgefordert, schon jetzt sich über die bestellten Flächengrößen zu vergewissern, um den mit der Erhebung betrauten Beamten möglichst schnell die erforderlichen Angaben machen zu können. Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, welche die Angaben nicht richtig oder unvollständig machen, können mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft werden.

Die festgesetzte Gewerbesteuerrolle für das Steuerjahr 1917 liegt vom 24. Juni bis einschließlich 1. Juli ds. Js. auf der Bürgermeisterei während der Dienststunden offen. Die Einsicht in die Rolle ist nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirktes gestattet.

Die Besitzer von Gegenständen aus Aluminium, welche dieselben nicht gemeldet, oder gemeldet, aber nicht zur Ablieferung gebracht haben, werden aufgefordert, die Gegenstände am Dienstag, 19. Juni cr., in der Zeit von 9—12 Uhr morgens im Brömsehaufe hier selbst zur Ablieferung zu bringen. Nach diesem Termine muß die zwangsweise Einziehung auf Kosten der Besitzer stattfinden.

§ Aus dem unteren Rheingau, 15. Juni. Zur Frage der Höchstpreise für Wein wird uns aus Winklerkreisen geschrieben: Die Lösung dieser Frage ist schwierig und manche Vorschläge, welche hierzu gemacht werden, sind zwar gut gemeint, können aber, verwirklicht, bei näherer Prüfung nachteilige Folgen für das Weingebiet haben. Wir wollen nur einen Punkt herausgreifen: Die Einschränkung der Weinversteigerungen auf das Angebot selbstgebanter Weine. Es ist Tatsache, daß bei den Weinversteigerungen durchweg hohe Preise erzielt wurden. Dasselbe gilt aber auch bei Verläufen „aus der Hand“, allein die Nachrichten hierüber gelangen nicht so sehr in die Öffentlichkeit. Wenn nur das eigene Gewächs versteigert werden darf, so werden die Preise hierfür wegen verminderten Angebots zweifellos noch weiter steigen. Ferner: Die Weinversteigerungen bieten dem Gesamteinweinhandel günstige Gelegenheit zur Deckung des Bedarfs. In diesem Sinne wirken sie verständig und ausgleichend. Bei Einschränkung der Auktionen werden nur einzelne, die gerade bei der Hand sind, die Bestände privatim aufkaufen. Auf dieses weitere Glied in der Kette ist dann die Gesamtheit, die im übrigen das Ziehen hat, angewiesen. Zur Verbilligung würde dies jedenfalls nicht beitragen. Mit dem Wein ist es so eine eigene Sache. Die Verarbeitung der Trauben muß, im Gegensatz zu anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, im Herbst gleich nach der Lese und in kurzer Frist erfolgen, andernfalls geht die Traubenmasse in Gärung über und verdirbt. Manche, besonders kleinere Winzer, sind zum Keltern und Einlagern nicht eingerichtet. Viele Weinhandlungen verwerten nur fertige Weine. Und selbst beim Vorhandensein von Kelteranlagen kann nur eine beschränkte Menge Trauben bewältigt werden, da die Arbeit sich nicht auf längere Zeit verteilen läßt. Es ist daher geradezu notwendig, daß bei dem Erwerb und der Verarbeitung der Trauben von anderer Seite ergänzend und helfend eingegriffen wird, denn nur rasche Kelterung und sachgemäße weitere Behandlung lassen einen brauchbaren Wein erhoffen. Im weiteren Verlaufe soll dann dem Gesamteinweinhandel — nicht einzelnen Firmen oder Spekulant — die Möglichkeit des Erwerbs solcher Ware gegeben sein, was am besten durch die Versteigerungen erreicht wird. Diese vollziehen sich öffentlich. Sie haben das Licht des Tages nicht zu scheuen. Wie alle Einrichtungen, so haben freilich auch die Weinversteigerungen ihre Mängel. Solche treten aber sogleich in die Erscheinung und sind sofort einer allgemeinen Kritik ausgesetzt, da die ganze Handlung öffentlich vor sich geht. Dadurch läßt sich leicht auf eine Beseitigung etwaiger Mängel hinarbeiten. Im allgemeinen hat sich jedoch diese Art des Weinverkaufs durchaus bewährt.

Berlin. 15. Juni. In englischen Reederkreisen wird zugegeben, daß im Mai 1917 über zwei Drittel Schiffe mit Lebensmitteln weniger eingelaufen sind, als im gleichen Monat des Vorjahres.

Berlin. Schriftleitung: J. L. Mey, Niedersheim.